

# INTEGRATIONSBÜRO EDA/EVD

777.500 baf/fan

**VERTRAULICH**

Bern, 15.10.1991

## **PROTOKOLLNOTIZ**

### **Verkehrsverhandlungen Schweiz - EG / Zwölfte formelle Verhandlungsrunde vom 11. Oktober 1991 in Brüssel**

#### **1. Uebersicht**

Ziel der Sitzung war die Klärung der letzten noch offenen Punkte im Abkommensentwurf und insbesondere die Bestimmung derjenigen Fragen, die am 12. Oktober den Ministern zu unterbreiten waren. Intensive Arbeit in gutem Klima.

#### **2. Die interne Vorbereitungssitzung**

Der Abkommensentwurf wird durchbesprochen. Drei Fragen stehen im Vordergrund :

- Art. 12 Fiskalische Massnahmen (Nichtdiskriminierung)
- Art. 16 Einseitige Massnahmen (Ergänzung oder Ersatz durch Schutzklausel?)
- Art. 18 Periodische Ueberprüfung des Abkommens (Zunahme der 28-Töner)

#### **3. Die formelle Verhandlungsrunde mit der EG**

Teilnehmerliste in Beilage 1. Arbeitsgrundlage Non - Paper 01/10/91 (Rev. 22.1).

##### **3.1. Praktische Ausgestaltung des Ueberlaufmodells**

Der EG-Verhandlungsleiter J. Erdmenger (E) erkundigt sich nach den Modalitäten bei der Gewährung der Ausnahmen für 40-Töner. In der Diskussion zeichnet sich ab, dass

- eine Stelle in Bern das System verwalten wird, im Kontakt mit der EG;
- die Methode für die Feststellung der Kapazitätserschöpfung im Kombiverkehr zu präzisieren ist (Verderblichkeitsgrad, Wartezeit bis zum nächsten Zug);
- die Kommunikationsmittel zu definieren sind;
- Im Annex 5, II, Ziffer 4 wird auf eine noch auszuarbeitende Verwaltungsvereinbarung verwiesen, vgl. Beilage 2.



### 3.2. Definition eines schadstoffarmen Lastwagens

Die Minister haben folgendes festgelegt: "--- camions qui correspondent aux normes communautaires de pollution les plus récentes."

Trotz dieser klaren ministeriellen Vorgabe will E mit dem Argument, dass sich die Flotte nur langsam erneuere, auch LKWs zulassen, die im Zeitpunkt der Ausnahmegewilligung bis zu 3 Jahre alt sind (Beilage 2). Man kommt überein, diese bedeutende Divergenz am 12.10. den Ministern vorzulegen.

### 3.3. Schiedsklausel

E legt einen neuen Textvorschlag für Art. 20 vor (Beilage 3), er stammt vom Juristischen Dienst der EGK. Die Klausel deckt nur Art. 5 und 6 ab (Infrastruktur), für die Ernennung des dritten Schiedsrichters (Obmann) soll der Präsident des EuGH zuständig sein. Botschafter Kellenberger (kel) macht einen Prüfungsvorbehalt und verspricht eine Stellungnahme bis zum 15.10.

### 3.4. Masse und Gewichte

Art. 10 enthält eine gewisse Unklarheit bei den Gewichten. E geht es darum, in einem Annex die Abweichungen zur Richtlinie 85/3/EWG aufzuzeigen. Kel stellt klar, dass die 28-to-Limite immer, d.h. auch bei Fz-Kombinationen, gilt. E fordert, dass die Schweiz z.B. das Höchstgewicht für dreiaxige LKW auf die EG-Limite von 25 to anhebt, bisher 19 to, Erhöhung auf 22 to vorgesehen.

Die Anerkennung der Tachographen (Art. 10, Abs. 2) wird im gegenseitigen Einvernehmen gestrichen (EWR).

### 3.5. Marktzugang

Wenn bei den einzelnen Gewichtsvorschriften Klarheit besteht, ist E bereit, in Art. 10 die Klammer um Abs. 3 fallenzulassen. Dies ermöglicht schweizerische Zugeständnisse bei der Formulierung des Marktzugangs (Art. 13 und Annex 6) sowie den Verzicht auf den Dreiländerverkehr in Art. 2 und 3.

### 3.6. Fiskalische Massnahmen

E akzeptiert den von der Schweiz vorgeschlagenen Erwägungsgrund Kostendeckung am Schluss der Präambel. Kel seinerseits ist mit dem Adjektiv "progressive" am Anfang von Art. 12 einverstanden, falls für den ganzen Artikel eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Die Frage, ob "taxation routière" und "taxes ou autres charges fiscales" das gleiche abdecken, soll den Sprachjuristen vorgelegt werden. Wichtig ist E, dass allfällige "péages" dadurch abgedeckt wären.

E legt eine neue Formulierung für Art. 16 "Einseitige Massnahmen" vor, s. Beilage 4. Wenn hier eine Einigung erzielt werden könnte, würde E Absatz 4 und 5 von Art. 12 zurückziehen. Der EGK geht es darum, künftige Massnahmen zu unterbinden, die den Transitverkehr mehr als den Binnenverkehr behindern. Kel nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, sieht darin aber keine Diskussionsgrundlage. Dann testet er die Idee einer Schutzklausel anstelle von Art. 16. Sie wird vom niederländischen Vertreter kategorisch zurückgewiesen.

Art. 12 und 16 bleiben offen, die verschiedenen Vorschläge werden den Ministern vorgelegt.

### 3.7. Weitere Einzelpunkte

- Art. 7 : Auf schweizerischen Wunsch wird Ziffer 1.6. gestrichen. E will prüfen, ob er auf die Streichung von 1.7 verzichten kann.  
Die Klammern um Ziffer 2.4 und 2.5 werden aufgehoben.
- Art. 8 : In Ziffer 1 wird das Adjektiv "comparable" durch "compétitif" ersetzt.
- Art. 11 : Am Schluss von Ziffer 3 wird auf Anhang 5, II, 3 verwiesen.
- Art. 15 : Ziffer 2 entfällt.
- Art. 21 : Man einigt sich auf eine Vertragsdauer von 12 Jahren. Kel wird die exakte Formulierung mit der Direktion für Völkerrecht prüfen.
- Annex 2 : E ist bereit, den ersten Gedankenstrich mit etwas mehr Substanz auszustatten. EGK - Vorschlag folgt.
- Annex 4 : Kel nimmt Kenntnis vom Prüfungsvorbehalt der EG (bzw. D). Anscheinend geht es um sprachliche Fragen.
- Griechisches Memorandum : Kel nimmt die griechischen Forderungen zur Kenntnis.

## 4. Verhandlungspunkte für die Minister (12.10.)

- Definition des "sauberen" LKW (Anhang 5).
- Klärung der verschiedenen Gewichtsvorschriften (Art. 10).
- Fiskalische Massnahmen (Art. 12), Einseitige Massnahmen (Art. 16).
- Zur Information :
  - Ausgestaltung des Ueberlaufmodells
  - Stand der Schiedsklausel - Frage

## 5. Weiteres Vorgehen

Am 21. Oktober tagen die EG - Verkehrsminister in Luxemburg parallel zu den Aussenministern der EG- und der EFTA - Staaten. Dann muss der bereinigte Abkommensentwurf, ohne Vorbehalte, ohne Klammern, vorliegen, um den Abschluss auf politischer Ebene zu erzielen.

R. Bärfuss

Beilagen: erwähnt

R. Bärfuss



Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
**Integrationsbureau**

Département fédéral des affaires étrangères  
Département fédéral de l'économie publique  
**Bureau de l'intégration**

3003 Bern 15. Oktober 1991  
Bundeshaus Ost

Ø 031 / 61 22 54

Ihr Zeichen  
Votre signe  
Vostra sigla

Unser Zeichen 777.500. baf/fan  
Notre signe  
Nostra sigla

**VERTRAULICH**

Herrn Vizedirektor F. von Däniken, EDA - VR  
Herrn A. Mohr, EDI - BUWAL  
Herrn Vizedirektor L. Zünd, BAP  
Herrn Generalsekretär L. Erard, GS - EFD  
Herrn F. Weber, OZD  
Herrn M. Furrer, EVED  
Herrn Vizedirektor H.P. Fagagnini, BAV  
Herrn J.-C. Schneuwly, BAV  
Herrn J. de Watteville, Schweiz. Mission, Brüssel

**Verkehrsverhandlungen Schweiz - EG : Protokollnotiz über die zwölfte formelle Verhandlungsrunde vom Freitag, 11. Oktober 1991 in Brüssel**

Sehr geehrte Herren

In der Beilage erhalten Sie die von meinem Mitarbeiter R. Bärffuss verfasste Protokollnotiz über die jüngste Verhandlungsrunde.

Mit freundlichen Grüßen  
**INTEGRATIONSBUERO EDA/EVD**

*J. Kellenberger*  
J. Kellenberger

**Kopie an:** JAC, KT, SIN  
blf, ari, nag  
col, sal, zis, mci, gab